

Verordnung der Gemeinde Kramsach

über die Beschränkung des Gemeingebrauches für Gemeindestraßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 22.11.2021 aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz (TStG), LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Benützungsbefreiungen

1. Auf der öffentlichen Gemeindestraße Gp. 484/1, KG Mariatal, wird der Gemeingebrauch hinsichtlich der Kraftfahrzeuge auf den Anrainerverkehr und Besitzer einer Zufahrtserlaubnis (Berechtigungskarte der Gemeinde Kramsach) eingeschränkt. Die Berechtigungskarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen.
Im Übrigen steht der Gemeingebrauch dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr offen. Die Planbeilage A bildet einen integrierten Bestandteil der Verordnung.
2. Auf der öffentlichen Gemeindestraße Gp. 714 und Gp. 715, beide KG Mariatal, wird der Gemeingebrauch hinsichtlich der Kraftfahrzeuge auf den Anrainerverkehr eingeschränkt. Im Übrigen steht der Gemeingebrauch dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr offen. Die Planbeilage B bildet einen integrierten Bestandteil der Verordnung.
3. Auf der öffentlichen Gemeindestraße Gp.2178, KG Voldöpp, wird der Gemeingebrauch gemäß § 4 Abs. 2 TStG hinsichtlich der Kraftfahrzeuge auf den Anrainerverkehr eingeschränkt. Im Übrigen steht der Gemeingebrauch dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr offen. Die Planbeilage C bildet einen integrierten Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bernhard Zisterer
(Bürgermeister)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 24.11.2021

Abgenommen am: 09.12.2021